

Wolfgang Luthardt

Bemerkungen zur Formel vom ‚sozialen Rechtsstaat‘

I

1) In der Nr. 14/15 dieser Zeitschrift erschien unter dem Titel ‚Eine neue Integrationsideologie‘ eine umfangreiche Polemik von Siegfried Heimann und Bodo Zeuner (1). Die Polemik richtet sich gegen das von dem SPD-Linken Peter von Oertzen Mitte November 1973 auf dem SPD-Unterbezirksparteitag in Frankfurt gehaltene ausführliche Referat zur ‚Strategie und Taktik des demokratischen Sozialismus in der Bundesrepublik Deutschland‘ (2). In seinem Referat wendet sich Oertzen an die Linke in der SPD, vor allem an *die* Vertreter innerhalb der Jungsozialisten, die dem sog. Stamokap-Flügel zuzurechnen sind und an diejenigen, die sich kritisch mit ‚illusionären‘ Vorstellungen über den ‚Sozialstaat‘ auseinandersetzen. Auf eine Formel gebracht kann der Zweck des Oertzenschen Referates darin gesehen werden, die oben bezeichneten theoretischen Strömungen innerhalb der Jungsozialisten langfristig zurückzudrängen. Denn wenn die Vertreter dieser Strömungen *nicht* von ihren Positionen abrücken und wieder zu einem praktikablen und politisch vertretbaren Arbeitskompromiß zurückkehren, „darf die Partei die organisatorische Trennung von solchen Mitgliedern nicht scheuen“ (3).

Eine solche restriktive Politik hebt sogar den zum Leitmotiv sozialdemokratischer Theorie und Politik erhobenen ‚theoretischen Pluralismus‘ auf, wie ihn Kurt Schumacher 1945 programmatisch formuliert hat:

„Es ist gleichgültig, ob jemand durch die Methoden marxistischer Wirtschaftsanalyse, ob er aus philosophischen oder ethischen Gründen oder ob er aus dem Geist der Bergpredigt Sozialdemokrat geworden ist. Jeder hat für die Behauptung seiner geistigen Persönlichkeit und für die Verkündung seiner Motive das *gleiche* Recht in der Partei.“ (4)

- 1 Siegfried Heimann/Bodo Zeuner, Eine neue Integrationsideologie. Zu den Thesen zur Strategie und Taktik des demokratischen Sozialismus des Peter von Oertzen, in: Probleme des Klassenkampfes. Zeitschrift für politische Ökonomie und sozialistische Politik, (Prokla) Jg. IV/1974, Heft 14/15, S. 105ff. Separatdruck Wunstorf 1975.
- 2 Peter von Oertzen, Thesen zur Strategie und Taktik des demokratischen Sozialismus in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ders., Die Aufgabe der Partei, Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 73ff (überarbeitete Fassung des Referates). Siehe neuerdings hierzu den Literaturbericht von Helga Grebing, Reformstrategien in kapitalistischen Industriegesellschaften. Ein Literaturbericht, Teil I und II, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Nr. 5/1975, S. 316ff (Teil I) und in Nr. 6/1975, S. 338ff (Teil II).
- 3 Oertzen, a.a.O., S. 100 (These 55).
- 4 Kurt Schumacher, Was wollen die Sozialdemokraten? Neubau nicht Wiederaufbau! Rede,

Die in dem Oertzenschen Referat nicht zu übersehende Stoßrichtung hat weiter an Aktualität zugenommen (5). Die umfangreiche Polemik von Heimann/Zeuner, die sich ebenfalls an die Jungsozialisten wenden, erscheint deshalb als legitim. Darüber hinaus ist jedoch bezüglich des Aufsatzes von Heimann/Zeuner vorab zu bemerken:

erstens verstellt die von ihnen verwendete *Begrifflichkeit* – wie ‘Taschenspielertrick’, ‘bewußtes Überlesen’, ‘Falschmünzerei’ etc. – den Blick für eine kritische Auseinandersetzung mit den Oertzenschen Überlegungen, gerade im Hinblick auf die Jungsozialisten gesehen;

zweitens ist ihre *Argumentation* in sich selbst stellenweise widersprüchlich. So wird beispielsweise gesagt, daß der Reformismus nicht fähig sei, die kapitalistische Produktionsweise als „Totalität“ zu begreifen. Indem dies als das „grundsätzliche Dilemma“ des Reformismus intensiver diskutiert worden wäre, hätte der umfangreiche und den Eindruck *der* richtigen Marxexegese gegenüber Oertzen erweckende Versuch, daß dieser entgegen seiner „Marx-Zitatologie“ und seinem eigenen Selbstverständnis als „Marxist“ nämlich *kein* Marxist sei, unterbleiben können;

drittens führt der mangelnde Rückgriff auf die theoretischen *Traditionen* des Oertzenschen Reformismus zu Fehleinschätzungen und Verzerrungen.

2) Die Auseinandersetzung mit dem Revisionismus/Reformismus in der Weimarer Republik und auch heute, wie sie mehr oder weniger explizite von Mitarbeitern dieser Zeitschrift seit einigen Jahren hier (6) oder an anderer Stelle (7) geführt wird, hat sich zu vergegenwärtigen, daß diese Problematik *nicht* auf einem quasi definitiven und das Problem geradezu auf den Kopf stellenden Weise abgehandelt werden kann, wie dies z.B. bei Müller/Neusüss geschieht:

„Der Revisionismus ist die *Form*, in der der Klassengegner sich innerhalb der Arbeiterbewegung selbst festsetzt, in der die *Ideologie* der herrschenden Klasse sich als herrschende Ideologie auch in der Arbeiterklasse verbreitet.“ (8)

gehalten in Kiel am 27. Okt. 1945, (stark gekürzt) in: Susanne Miller, Die SPD vor und nach Godesberg. Kleine Geschichte der SPD, Bd. II, Bonn-Bad Godesberg 1974, S. 75ff (81). (Hervorhg. v. Verf.) Vgl. auch die dort abgedruckten Dokumente: S. 89, 96 sinngemäß S. 107, 111; Schumacher, Ollenhauer, Brandt, Der Auftrag des demokratischen Sozialismus, Bonn-Bad Godesberg 1972, S. 53, 72; auch Oertzen bezieht sich gelegentlich auf diese Ansicht: Die Aufgaben der Partei, a.a.O., S. 8, 53.

- 5 Hans-Jochen Vogel, Grundfragen des demokratischen Sozialismus, hrsg. vom Parteivorstand der SPD, Bonn o.J. (1974); Karsten Voigt, Einheitliche Arbeiterbewegung – SPD. Überlegungen zu einer sozialistischen Reformstrategie, in: Frankfurter Rundschau, Nr. 217, 19. Sept. 1974, S. 6, Punkt 8.
- 6 Wolfgang Müller/Christel Neusüss, Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: Prokla, Sonderheft 1, 1972, S. 7ff; Hans Ulrich, Die Einschätzung von kapitalistischer Entwicklung und Rolle des Staates durch den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, in: Prokla, Nr. 6/März 1973, S. 1ff.
- 7 Wolfgang Müller, Der Pluralismus – die Staatstheorie des Reformismus, in: Günther Doeker/Winfried Steffani (Hrsg.), Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag, Hamburg 1973, S. 395ff; Bernhard Blanke, in B. Blanke, U. Jürgens, H. Kastendiek, Kritik der Politischen Wissenschaft. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft, 2 Bände, Frankfurt/New York 1975, Bd. I, Kap. 7.

Demgegenüber ist daran zu erinnern, daß der Revisionismus/Reformismus nicht primär als ein ideologisches Problem zu analysieren ist, sondern vielmehr *umgekehrt* als *Produkt* einer sich widersprüchlich entwickelnden kapitalistischen Gesellschaft behandelt werden muß.

Gerade hierin liegt allem Anschein nach eine zentrale Schwierigkeit:

„Es ist in der Tat viel leichter, durch Analyse den irdischen Kern der religiösen Nebelbildungen zu finden, als umgekehrt, aus den jedesmaligen wirklichen Lebensverhältnissen ihre verhimmelten Formen zu entwickeln.“ (9)

3) Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich nun *erstens* mit dem oben unter ‚drittens‘ angeführten Kritikpunkt an der Argumentation von Heimann/Zeuner. Er greift also auf die *Traditionen des Reformismus* zurück, der u.a. bei v. Oertzen zum Vorschein kommt. *Zweitens* blendet dieser Beitrag ebenfalls eine Ableitung der „verhimmelten Formen“ aus den „jedesmaligen wirklichen Lebensverhältnissen“ aus. Die Unmöglichkeit, eine solche ‚Ableitung‘ vorzunehmen, verhindert jedoch andererseits nicht eine – wenn auch schon in ihrem Ansatz verkürzte – *theoriegeschichtliche Beschäftigung mit dem Reformismus* (10). Im weiteren Verlauf soll u.a. etwas ausführlicher am Beispiel der sog. *historisch-politischen Aufsätze von Hermann Heller* (11) eine innerhalb der Weimarer Sozialdemokratie sich verbreitende ‚sozialliberale‘ Argumentation kritisch nachgezeichnet werden. Am Rande wird dann noch auf die Affinität zwischen Heller und Oertzen hingewiesen.

8 Müller/Neusüss, a.a.O., S. 11. (Hervorhebung vom Verf.).

9 Karl Marx, *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band* (1867). In: *Marx-Engels-Werke*, Bd. 23, Berlin (DDR) 1970 (5), Anm. 89, S. 392f (393). Der marxistische Flügel innerhalb der Weimarer Sozialdemokratie hat diese wichtige methodische Position zutreffend erfaßt und für die Analyse des Reformismus in der Weimarer Republik fruchtbar gemacht. Vgl. z.B.: Arkadius Gurland, *Das Heute der proletarischen Aktion. Hemmnisse und Wandlungen im Klassenkampf*, Berlin 1931.

10 Vgl. Elmar Altvater, *Zu einigen Problemen des Staatsinterventionismus*, in: *Prokla*, Nr. 3 Mai 1972, S. 1ff (3f).

11 Zu Heller siehe Klaus Meyer, *Hermann Heller. Eine biographische Skizze*, in: *Politische Vierteljahresschrift. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft*, Heft 2/Juni 1967, S. 293ff; Martin Draht/Christoph Müller, *Einleitung*, in: *Hermann Heller, Gesammelte Schriften*, (3 Bände), Leiden 1971, Bd. I, S. IXff. In Anm. 1 weitere Literaturhinweise. (i.f. wird, wenn nicht besonders angegeben, nach dieser Ausgabe zitiert. *Gesammelte Schriften – GS*). Martin J. Sattler, *Hermann Heller*, in: *Ders. (Hrsg.), Staat und Recht. Die deutsche Staatslehre im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1972, S. 147ff. Thomas Wandel, *„Sozialer Rechtsstaat“ – Hermann Hellers Einschätzung der gesellschaftspolitischen Funktionen und Möglichkeiten des bürgerlichen Staates*, Soziologische Diplomarbeit, Sommersemester 1975. Soziologisches Institut, FU Berlin, Prof. Rolf Ebbighausen. Eike Hennig, *Hermann Heller, Anmerkungen zum Versuch einer Synthese von Nationalismus und Sozialismus*, in: *Neue politische Literatur*, Heft 4/1971, S. 507ff. In diesem Beitrag wird kritisch die Heller-Rezeption in der BRD thematisiert. Bernhard Blanke, a.a.O., S. 163ff.

1) Hermann Heller gehörte in der Weimarer Republik zu jenen Sozialdemokraten, die von der staats- und verfassungstheoretischen Seite aus versuchten, die in der Weimarer Verfassung – insbesondere in den Artikeln 151-165 – implizite zum Ausdruck kommende Formel vom ‚sozialen Rechtsstaat‘ als erstrebenswertes Ideal der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung darzulegen und zugleich auch anti-thetisch gegen die überkommene liberale Rechtsstaatsvorstellung zu wenden. Heller gehörte neben anderen führenden sozialdemokratischen Theoretikern wie Gustav Radbruch, Hugo Sinzheimer, Eduard Heimann und jüngeren Vertretern aus der jungsozialistischen Bewegung wie Franz Osterroth, Heinrich Deist u.a. dem sog. Hofgeismarkreis an (12). Dieser hatte sich zur Aufgabe gesetzt, insbesondere das Verhältnis zwischen Sozialdemokratie und Staat, zwischen Sozialdemokratie und Nation ‚neu‘ zu durchdenken. Es ging primär darum, aus der ‚Staatsverneinung‘ zur ‚Staatsbejahung‘ überzugehen, d.h. die u.a. im Görlitzer Programm von 1921 zum Ausdruck kommende These vom ‚Volksstaat‘ (13) zu verwirklichen (14). Hierbei richtete sich die Argumentation von Heller explizite gegen einen der theoretischen Führer der sozialdemokratischen Linken, gegen den österreichischen Marxisten Max Adler (15). Dies kommt deutlich auf der Jenaer Reichskonferenz der Jungsozialisten von 1925 zum Vorschein, wo Heller die Argumente des ‚Hofgeismarkreises‘ vertrat, während Max Adler als theoretischer Exponent des sog. Hannoveraner Kreises in Erscheinung trat. Im Anschluß an das Referat von Adler sprach sich dann die Mehrzahl der Delegierten für eine stärkere Ausrichtung an die marxisti-

-
- 12 Vgl. Franz Osterroth, Der Hofgeismarkreis der Jungsozialisten, in: Archiv für Sozialgeschichte, hrsg. von der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. IV/1964, Hannover 1964, S. 525ff. Zu einem Überblick über die jungsozialistische Bewegung in der Weimarer Republik siehe: Die Geschichte der jungsozialistischen Bewegung, in: Der Kochel-Brief. Mitteilungsblatt der Georg von Vollmar-Schule, Schloß Aspenstein/Kochel/OBB., Teil I, Jg. 3/1952, Nr. 7/8 Juli/August 1952, SS. 60-63; Teil II, Jg. 3/1952, Nr. 9/10 Sept./Okt. 1952, SS. 75-76; Teil III, Jg. 3/1952, Nr. 11/12 Nov./Dez. 1952, SS. 90-92; Teil IV, Jg. 4/1953, Nr. 1/2 Jan./Febr. 1953, SS. 11-14.
- 13 Die These vom ‚Volksstaat‘ ist in fast allen programmatischen Dokumenten der SPD anzutreffen. Vgl. die abgedruckten Parteiprogramme bei: Wolfgang Abendroth, Aufstieg und Krise der deutschen Sozialdemokratie, Frankfurt 1969 (2), S. 91ff.
- 14 Vgl. z.B. Heller, Staat, Nation und Sozialdemokratie, (1925), Referat, gehalten auf der Reichskonferenz der Jungsozialisten in Jena, in: GS, Bd. I, S. 527ff. Hierzu auch das Korreferat von Max Adler, ebd., S. 542ff. Zu der Kontroverse zwischen Heller und Max Adler siehe außer der unkritischen Wiedergabe von Osterroth, a.a.O., der positiv zu Heller Stellung nimmt, vom linken Flügel der Sozialdemokratie aus argumentierend: Maria Hodann, Reichskonferenz der Jungsozialisten in Jena zu Ostern 1925, in: Sozialistische Politik und Wirtschaft, Hrsg. Paul Levi, Jg. 3, Nr. 16/23. April 1925.
- 15 Vgl. zum Einfluß des ‚Austromarxismus‘ und hier vor allem von Max Adler: Hanno Drechsler, Die Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands (SAPD). Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung am Ende der Weimarer Republik (gekürzt), (1965), Nachdruck Politladen Erlangen 1971, S. 28ff.

sche Theorie aus und gleichzeitig für eine entschiedene Abkehr vom bis dahin stark vertretenen ‚nationalen Sozialismus‘ und der implizite dominierenden Lassalleschen Staatsvorstellung mit ihrer Fixierung auf den Volksstaat. Max Adler hatte gegenüber den Anhängern der These vom ‚freien Volksstaat‘ stets eingewendet, daß diese „im Grunde bloß auf eine durch Demokratie und radikale Sozialpolitik gemilderte bürgerliche Gesellschaft hinauslief“ (16).

Im folgenden soll die *Formel vom ‚sozialen Rechtsstaat‘* etwas näher beleuchtet werden. Dabei gehen wir von der These aus, daß diese Formel staats- und verfassungstheoretisch gesehen als „konsequente Fortsetzung der bürgerlichen Demokratie“ (17) einzuschätzen und zugleich juristisch formuliert, nichts anderes ausdrückt als die These vom *‚freien Volksstaat‘*, einem Volksstaat, dessen Inaugurierung *schon* auf dem *Boden* einer kapitalistischen Gesellschaft als Denk- und realisierbare Möglichkeit durchzuführen ist. Die gesellschaftspolitische Zielvorstellung und die zugrundeliegende ökonomische Theorie dieser Formel ist in der Theorie der *‚Wirtschaftsdemokratie‘* bzw. in der des *‚organisierten Kapitalismus‘* zu sehen (18).

2) Um die Formel vom sozialen Rechtsstaat konkreter zu fassen, muß auf die Hellersche Vorstellung der „*sozialen Homogenität*“ zurückgegriffen werden. Heller definiert diese wie folgt:

„Soziale Homogenität kann aber niemals Aufhebung der *notwendig* antagonistischen Gesellschaftsstruktur bedeuten. Die gegensatzfreie Friedensgemeinschaft, die herrschaftslose Gesellschaft können als *prophetische Verheißungen* sinnvoll sein. Als *politisches Ziel* ist solche Verdießung einer *Gemeinschaft der Heiligen* . . . eine Denaturierung sowohl der religiösen wie der politischen Sphäre.“ (19)

16 Max Adler, Die Soziologie im Marxismus, in: Karl Kautsky zum 70. Geburtstage. Sonderheft der Gesellschaft, hrsg. von Rudolf Hilferding, Berlin o.J. (1924), S. 9ff (13).

17 Blanke, a.a.O., S. 164.

18 Vgl. die vorzüglich fundierte Arbeit von Hans Ulrich, a.a.O., S. 19ff (32ff) und S. 47ff zu den Problemen der ‚Wirtschaftsdemokratie‘ und des ‚organisierten Kapitalismus‘. Ulrich weist darauf hin, daß die in der Phase der sog. relativen Stabilität zwar nicht konzipierte, aber besonders stark verbreitete Theorie der Wirtschaftsdemokratie die von Rudolf Hilferding entwickelte Theorie des organisierten Kapitalismus zu ihrer Basis hatte. Es sei hier auf den neueren Versuch aufmerksam gemacht, die Theorie des organisierten Kapitalismus – mit der ihr innewohnenden Tendenz der Abstraktion von der widersprüchlich sich entwickelnden Bewegung der Einzelkapitale und daraus resultierend einem zumindest denkmöglich zu installierenden ‚Generalkartell‘ – zu reetablieren und als Ausgangspunkt für eine historische Analyse kapitalistischer Gesellschaften zu nehmen. Heinrich August Winkler (Hrsg.), Organisierter Kapitalismus. Voraussetzungen und Anfänge, Göttingen 1974. Dort vor allem die Beiträge von Winkler, S. 9ff und Jürgen Kocka, S. 25ff.

Siehe kritisch die Rezension von Gunnar Stollberg, in: Internationale wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Heft 3/Sept. 1974, S. 378ff.

19 Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität (1928), in: GS, Bd. II, S. 423ff (428/Hervorhg. von Verf.); siehe kritisch vom linken Flügel der SPD aus argumentierend: Otto Kirchheimer, Politik und Verfassung, Frankfurt 1964, S. 17.

So ist für Heller also eine *klassengespaltene Gesellschaft* quasi naturgesetzlich immer gegeben.

Auf dieser „notwendig antagonistischen Gesellschaftsstruktur“ fußt nun die Formel vom sozialen Rechtsstaat. Dieser, entwickelt aus der Auseinandersetzung mit dem Faschismus, richtet sich einerseits antithetisch gegen den liberalen Rechtsstaat und zum andern gegen den Faschismus (20). In der *Alternative ‚Rechtsstaat oder Diktatur‘* glaubt Heller nun die kapitalistische Krise seit 1929, die sich auch in den parlamentarischen Institutionen ausdrückt, zumindest in ihrer politischen Gestalt aufhalten oder gar zurückdrängen zu können. Diese Alternative, von zeitgenössischen sozialdemokratischen Autoren als zutreffend eingeschätzt (21), richtet sich insofern nicht gegen den Bolschewismus und kann sich nach Heller auch nicht gegen diesen richten, da „die bolschewistische Diktatur . . . die Alternative Rechtsstaat oder Diktatur nie gekannt“ (22) hat und hier folglich als Möglichkeit ausgeschlossen werden kann. Da nun die überkommene liberale Rechtsstaatsvorstellung im „Zeitalter des entwickelten und organisierten Kapitalismus“ (23) und vor allem durch das vom erwachten Proletariat aufgestellte Diktum von der ‚sozialen Demokratie‘ überholt worden sei, sei das eigentliche Problem darin zu sehen, „daß die *Volks-legislative* den liberalen in einen sozialen Rechtsstaat *überführt*.“ (24)

Durch die Subsumierung von Faschismus und Bolschewismus (25) unter den *einheitlichen Begriff der ‚Diktatur‘* – diese wird von ihm als eine ausschließlich ‚gewaltsame‘ technische Institution begriffen (26) – wird einerseits die qualitativ andere soziale Basis dieser beiden politischen Formen ausgeblendet und zudem so der Rechtsstaat, nun allerdings als ‚sozialer‘ vorgestellt, als die einzige Alternative angegeben. Deutlich kommt diese alternative Einschätzung – hier allerdings nur auf den

20 Vgl. Heller, Rechtsstaat oder Diktatur? (1929), in: GS, Bd. II, S. 445ff.

21 Vgl. die zustimmende Rezension von Karl Renner, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen 1930, Bd. 64, S. 426ff. Vgl. ferner: Ernst Fraenkel, in: Fraenkel/Sinzheimer, Die Justiz in der Weimarer Republik. Eine Chronik, Neuwied/Berlin 1968, S. 329, 333.

22 Heller, Rechtsstaat oder Diktatur? a.a.O., S. 445.

23 Ebd. S. 448.

24 Ebd. S. 450 (Hervorhg. vom Verf.).

25 Vgl. Heller, Was bringt uns eine Diktatur? Faschismus und Wirklichkeit, (1929), in: GS, Bd. II, S. 437ff. Heller betrachtet dort Faschismus und Bolschewismus als „Zwillingsbrüder des gleichen politischen Geistes“.

26 Vgl. Heller, Rechtsstaat oder Diktatur? a.a.O., S. 460. Über die ursprüngliche sozialistische Vorstellung der ‚Diktatur des Proletariats‘ als der „politischen Übergangsperiode“ (Marx) zwischen kapitalistischer und kommunistischer Gesellschaft, wobei auch *stets* klar gewesen ist, daß erst hierdurch die *Demokratie* als das politische und ökonomische Strukturprinzip der Gesellschaft verwirklicht werden kann, siehe mit Nachweisen und Diskussion: Wolfgang Abendroth, Demokratie als Institution und Aufgabe (zuerst in: Die neue Gesellschaft, Heft 1/1954), abgedruckt in: Ders., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, Hrsg. und eingel. von Joachim Perels. Frankfurt/Köln 1975, SS. 21-32; Heimann/Zeuner, a.a.O., SS. 112-116.

bürgerlichen Rechtsstaat bezogen – bei Franz Neumann (27), einem führenden sozialdemokratischen Arbeitsrechtler, Syndikus des Baugewerksbundes, zum Vorschein. Neumann ist der Ansicht:

„daß die Entscheidung der Weimarer Verfassung nicht gefallen ist für den bürgerlichen Rechtsstaat, also für Freiheit und Eigentum, sondern daß sie gefallen ist für den *sozialen Rechtsstaat*, d.h. für eine Ordnung, die auf den Rechtsinstituten von Freiheit und Eigentum aufbaut, diese aber *ergänzt* durch eine *Arbeits- und Wirtschaftsverfassung*, deren Ziel die *Beteiligung der Arbeitnehmerschaft* an der *Führung der Wirtschaft* und an der *Selbstbestimmung ihres Arbeiterschicksals* ist.“ (28)

Indem also der sozialen Rechtsstaat als Kampfparole gegen den überkommenen liberalen Rechtsstaat als auch gegen den drohenden Faschismus konzipiert wird, soll er zum andern der Arbeiterbewegung als ‚Ersatz‘ für die Preisgabe der Hoffnung auf eine klassenlose Gesellschaft dienen.

Die von Heller entwickelte Konzeption ist also nicht ausschließlich gegen die liberale Rechtsstaatsvorstellung und gegen den Faschismus gerichtet, sondern ausdrücklich auch – was gelegentlich übersehen wird – gegen die ‚Diktatur des Proletariats‘, da letztere von ihm nicht analytisch abgeleitet, sondern einfach gegen *die* Demokratie schlechthin gesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß Heller im Anschluß an Max Weber die Demokratie als eine politische Form bestimmt, in der „immer das Gesetz der kleinen Zahl“ (29) gilt. Parallel zu seiner Ansicht, daß eine klassengespaltene Gesellschaft naturgemäß immer existieren wird, steht für ihn auch fest, daß die ‚Autorität‘ auch in der ‚Demokratie‘ „über ein gewisses Maß von Entscheidungsfreiheit und damit von demokratisch nicht gebundener Macht verfügen“ (30) muß.

Die Reduktion der Demokratie als ein Ausleseprinzip für die ‚Elite‘ des Volkes, wobei die Demokratie in ihrer *bürgerlichen* Gestalt als eine überzeitliche politische Form definiert wird, – exemplarisch kommt dies in Hilferdings Rede auf dem Kieler Parteitag 1927 zum Vorschein, wo er davon spricht, daß ‚historisch‘ die

27 Neumann war in der Weimarer Republik einer der führenden sozialdemokratischen Arbeitsrechtler, Dozent an der Hochschule für Politik in Berlin, Prozeßvertreter des Parteivorstandes der SPD und zusammen mit seinem Studienfreund und Sozius Ernst Fraenkel in Berlin als Rechtsanwalt tätig. Zu Fraenkel vgl. die Rezension des Verfassers: Ernst Fraenkel, Reformismus und Pluralismus, Hamburg 1973, in: Kritische Justiz, Heft 3/1975. Siehe dort auch den Aufsatz von Bernhard Blanke über die Faschismusanalyse von Fraenkel.

28 Franz Neumann, Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung, Die Stellung der Gewerkschaften im Verfassungssystem, Berlin 1932, S. 40f (Hervorhg. vom Verf.). Die dort vertretene Position ist sehr stark – bezüglich der Ergänzung der ‚Staatsverfassung‘ durch eine ‚Wirtschaftsverfassung‘ – an Hugo Sinzheimer angelehnt. Vgl. hierzu Müller, Der Pluralismus – die Staatstheorie des Reformismus, a.a.O.; Ulrich, a.a.O., S. 25; 55, Anm.180, 60ff.

29 Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, a.a.O., S. 426. Vgl. ders., Staatslehre, hrsg. und eingeleitet von Gerhart Niemeyer, Leiden 1934, S. 247. Vgl. ders., Genie und Funktionär in der Politik (1930), in: GS, Bd. II, S. 613ff (618).

30 Heller, Staatslehre, a.a.O., S 247.

Demokratie immer eine Sache des Proletariats gewesen sei (31) – ist jedoch nicht nur bei Juristen wie Heller und Gustav Radbruch (32) zu bemerken, sondern selbst der führende sozialdemokratische Theoretiker Rudolf Hilferding formuliert in seinem programmatischen Aufsatz „Probleme der Zeit“ 1924:

„Demokratie ist nur ein Ausleseprinzip, die für die moderne Gesellschaft allein geeignete Selektion, bei der der Ausgangspunkt für alle gleich ist.“ (33)

Demgegenüber hat die marxistisch orientierte sozialdemokratische Linke die Ansicht vertreten, daß „jede bürgerliche Demokratie ein Element Diktatur zwangsnötig in sich trägt“ (34).

Die oben skizzierte Hellersche antithetische Gegenüberstellung von ‚Rechtsstaat oder Diktatur‘ – auch Kirchheimer kritisiert diese (35) – hat den Anschein einer unausweichlichen Alternative. Die *Konzeption des sozialen Rechtsstaates*, der „die Ausdehnung des materiellen Rechtsstaatsgedankens auf die Arbeits- und Güterordnung“ (36) bedeuten soll, wird nach Heller *als das befreiende Dritte* aus dem von ihm angenommenen Dilemma angesehen.

Zeitgenössische Autoren wie Renner, Neumann und Fraenkel sahen in ihr die entscheidende Alternative, vor der die kapitalistische Gesellschaft in der Weimarer Republik gestanden hat. Von diesen Autoren wird jedoch übersehen, daß die Hellersche Konzeption, ebenfalls wie die liberale Konzeption die kapitalistische Gesellschaft zu ihrer Basis hat und dies auch notwendig haben muß. Denn der Versuch, in der Weimarer Republik einen ‚sozialen Rechtsstaat‘ einzurichten, hatte nicht die Aufhebung der Klassengesellschaft zum Ziel, da der soziale Rechtsstaat sich als kontinuierliche Fortsetzung des liberalen Rechtsstaates darstellte. Ging es doch Heller u.a. im Grunde genommen nur darum, *den liberalen Rechtsstaat mit einem von vornherein beschränkten ‚sozialen Gehalt‘ anzureichern* und vor allem dem Bürgertum nach 1928 nahelegen, nicht zur ‚nackten‘ Klassenherrschaft fortzuschreiten, sondern vielmehr sich seiner kulturellen Errungenschaften in aller Deutlichkeit bewußt zu werden und diese als unvergängliche Einrichtungen zu akzeptieren. Der für Heller „anvisierte *Ausweg* aus der faschistischen Bedrohung (besteht)“, wie Blanke zutreffend schreibt, „in einem bloßen Apell an das deutsche Bürgertum“ (37).

-
- 31 Vgl. Rudolf Hilferding, Die Aufgaben der Sozialdemokratie in der Republik, Referat, Kieler Parteitag der Sozialdemokratie 1927, Parteitagprotokolle, S. 165ff (172ff).
 - 32 Vgl. Gustav Radbruch, Der Mensch im Recht. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze über Grundfragen des Rechts, Göttingen 1961 (2), S. 17, 48. Siehe ferner: Gustav Radbruch Einführung in die Rechtswissenschaft, (1909), hrsg. von Konrad Zweigert, Stuttgart 1969 (12), S. 79.
 - 33 Rudolf Hilferding, Probleme der Zeit, in: Die Gesellschaft, Jg. I/1924, Bd. 1/Heft 1, S. 1ff (4).
 - 34 Kirchheimer, Politik und Verfassung, a.a.O., S. 20.
 - 35 Ebd., S. 155, Anm. 19.
 - 36 Heller, Rechtsstaat oder Diktatur? a.a.O., S. 451; vgl. ders., Ziele und Grenzen einer deutschen Verfassungsreform (1931), in: GS, Bd. II. S. 413ff (416). Vg. ders., Grundrechte und Grundpflichten, (1924), in: GS, Bd. II, S. 283ff (291).
 - 37 Blanke, a.a.O., S. 163 (Hervorhg. i.T.)

Auffallend an der Hellerschen Konzeption ist, daß der *Adressat primär im Bürgertum* gesucht wird. Obwohl Heller sieht, daß das Bürgertum mehr und mehr von den liberalen Rechtsstaatvorstellungen abzurücken beginnt – z.B. extensive Interpretation des Eigentumsartikels in der Verfassung durch Martin Wolff, die entsprechende Übernahme dieser Argumentation durch das Reichsgericht (38), Uminterpretation des Gleichheitsgrundsatzes (39) und die Beanspruchung der Nachprüfbarkeit von Gesetzen im materiellen Sinne durch die Gerichte (40) – hält er weiterhin daran fest, daß die ökonomische und politische Krise *nur* mittels der ‚bewußtesten‘ Teile des Bürgertums, *nicht* aber durch die klassenbewußte Arbeiterbewegung *alleine* zu ihren Gunsten gelöst werden kann. Dieser Appell an die bewußtesten Teile des Bürgertums fußt auf der Ansicht, daß der „sozialistische Proletarier die bürgerliche Sekurität nicht nur nicht verachtet, sondern für sich selbst erstreben muß“ (41). Diese Vereinnahmung der bürgerlichen Sekurität ist insofern von wesentlicher Bedeutung, als hiervon die Installierung des „Volksstaates“ (42) abhängig gemacht wird. Letzterer basiert wiederum auf der Bereitschaft des Bürgertums, die Arbeiterklasse an *ihren* Kultureinrichtungen partizipieren zu lassen (43). Die Verbesserung der ‚geistigen‘ Situation der Lohnarbeiter ist auch durch eine Anhebung der materiellen Lage abzustützen.

Demgegenüber argumentiert z.B. Otto Kirchheimer weitaus schärfer. Seit spätestens 1930 habe sich gezeigt, daß die reformistische Vorstellung von einer *klassenjenseitigen* Republik, beruhend auf der *gleichberechtigten* Teilhabe von Sozialdemokratie und bürgerlichen ‚Partnern‘ der ersten Stunde der Republik

-
- 38 Vgl. Joachim Perels, Kapitalismus und politische Demokratie. Privatrechtssystem und Gesellschaftsstruktur (muß richtig heißen: Verfassungsstruktur/W.L.) in der Weimarer Republik, (Reihe Basis), Frankfurt 1973, S. 41f. Die Interpretation von Wolff wurde auch von dem führenden Kommentar zur Reichsverfassung, dem von Gerhard Anschütz übernommen. Vgl. Perels, Anm. 12, zur Übernahme durch das Reichsgericht, Perels, Anm. 15, die beiden Anm. auf S. 42. Perels bezieht Heller leider nicht mit in seine Untersuchung ein, obwohl dies im Zusammenhang der Diskussion mit Schriften von Kirchheimer, Fraenkel, Neumann und Kahn-Freund wichtig gewesen wäre.
- 39 Vgl. Franz L(eopold) Neumann, Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, (1937), in: Ders., Demokratischer und autoritärer Staat, (Reihe Basis), Frankfurt 1967, S. 7ff (34f).
- 40 Vgl. ebd. S. 36f.
- 41 Heller, Bürger und Bourgeois, (1932), in: GS, Bd. II, S. 627ff (639).
- 42 Vgl. Heller, Die politischen Ideenkreise der Gegenwart, (1926), in: GS, Bd.I, S. 269ff (396); ders., Staatslehre, a.a.O., S. 137 unter Beziehung auf das Görlitzer Programm von 1921.
- 43 Möglicherweise ist die Forderung von Heller, daß das Proletariat an den bürgerlichen Kultureinrichtungen partizipieren solle, auf seine ausgedehnte Tätigkeit in der Volkshochschul- und Erwachsenenbildung zurückzuführen. Über diese Tätigkeit unterrichtet Klaus Meyer, a.a.O., der allerdings in seinem personifizierenden Aufsatz Heller geradezu verklärt und affirmativ die Vorstellung von Heller übernimmt. Vgl. ferner: Martin J. Sattler, a.a.O., S. 155f. Auch bei Radbruch, Der Mensch im Recht, a.a.O., S. 27ff, 35ff ist die Beziehung auf die ‚Kultur‘ ausgeprägt vorhanden. So spricht er von der „Kulturform des Rechts“, die gegen das ‚Klassenrecht‘ gewendet, eine „Eigengesetzlichkeit der Rechtsform“ zur Folge hat.

bezüglich der Inbesitznahme und Handhabung des ‚Staates‘ in den wesentlichen Punkten aufgehört habe zu existieren. Es sei nun die Aufgabe der SPD, in „eigener Verantwortung“ zu prüfen, welche entschieden proletarische Politik einzuschlagen sei (44).

Für Heller ist die Inaugurierung des sozialen Rechtsstaates mit Klassenkampf verbunden. Dieser soll allerdings in „demokratischen Formen“ (45) stattfinden. Hierfür sind zumindest zwei wesentliche Bedingungen zu erfüllen:

Erstens muß das Proletariat „Aussicht auf Erfolg“ bezüglich der Durchsetzung seiner Vorstellungen haben und *zweitens* ist erforderlich, daß das Proletariat die „geistig-sittliche Fundierung und historische Notwendigkeit der gegenwärtigen (nach 1928/W.L.) Herrschaftssituation“ (46) erkennt. Dies herauszuarbeiten ist wesentlich Aufgabe des Bürgertums, denn die These von der ‚Diktatur des Proletariats‘ kann eben nur dann verhindert werden, wenn die „Einsicht der herrschenden Klassen“ (47) so ausgeprägt ist, daß *auch das Proletariat seinen gerechten Anteil an der Verteilung der Güter erhält*. Dieser gerechte Anteil – der sich, wie aufgezeigt, *nicht* in der Aufhebung des Privateigentums als des zentralen ‚Grundrechts‘ der bürgerlichen Gesellschaft darstellt – ist in der Formel des ‚sozialen Rechtsstaates‘ enthalten.

Franz Neumann, der in direkter Anlehnung an Heller in der Weimarer Republik vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus versucht hat, die Arbeiterbewegung – vor allem ihren sozialdemokratischen Teil – in die demokratische Republik zu integrieren und zugleich diese demokratische Republik mittels der in der Verfassung normierten sozialen Grundrechte *abzusichern und auszubauen* und so in eine ‚soziale‘ zu überführen, schreibt rückblickend 1934:

„Die sozialistische Verfassungstheorie der Weimarer Republik hat anknüpfend an die sozial-liberale Tradition in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts (*Robert von Mohl*) versucht, auf dem Boden der Weimarer Verfassung die Idee des *sozialen Rechtsstaates* zu schaffen, welcher, beruhend auf dem altliberalen Erbgut von 1789, Ausdruck der Idee der Befreiung der Arbeiterklasse sein sollte. Diese insbesondere von *Hermann Heller* und *Franz Neumann* unternommenen

44 Vgl. z.B. Kirchheimer, Verfassungswirklichkeit und politische Zukunft der Arbeiterklasse. Zum Verfassungstag, in: *Der Klassenkampf*, Jg. III, Nr. 15, II. Halbjahresband 1929, S. 455ff; ders., Artikel 48 und die Wandlungen des Verfassungssystems. Auch ein Beitrag zum Verfassungstag, in: *Der Klassenkampf*, Jg. IV, Nr. 15, II. Halbjahresband 1930, S. 456ff; ders., Politik und Verfassung, a.a.O., S. 9ff; ders., Funktionen des Staats und der Verfassung, Frankfurt 1972, S. 28, 82f.

Vgl. zur Kirchheimer-Diskussion: Müller/Neusüss, a.a.O., S. 13; Perels, a.a.O., S. 36f, 39ff; Blanke, a.a.O., S. 159ff. Ferner mit weiteren Nachweisen die Einleitung des Verfassers zu dem Mai/Juni 1976 in der Reihe *edition suhrkamp* erscheinenden Sammelband mit bisher weitgehend unbekanntenen Schriften Kirchheimers. Siehe auch die *Einleitung* des Verfassers zu Kirchheimers Schrift „Staatsgefüge und Recht des Dritten Reiches“, erscheint in *Kritische Justiz*, Heft 1/1976.

45 Heller, Politische Demokratie und soziale Homogenität, a.a.O., S. 431.

46 Ebd.

47 Ebd. S. 430.

Versuche sind mit der Weimarer Verfassung gescheitert, nachdem sowohl von sozialistischer (Otto Kirchheimer) als auch von bürgerlicher Seite (Carl Schmitt, Albert Hensel) Kritik daran geübt worden ist." (48)

3) Mit dem oben skizzierten Zusammenhang verknüpft ist das *Verhältnis von Staat und Gesellschaft*. Der soziale Rechtsstaat, als Staatszielbestimmung für eine noch zu konstituierende ‚neue‘ Gesellschaftsform interpretiert, fußt auf der theoretischen und realen Verdopplung der Gesellschaft in Gesellschaft und Staat. Zugleich liegt für Heller gerade in dieser Trennung – und hier kommt m.E. auch jene ‚ambivalente‘ methodische Position zum Vorschein, auf die Eike Hennig hingewiesen hat – eine Gefahr für die ‚Demokratisierung‘ der Gesellschaft.

Für Heller ist es in der Weimarer Republik evident, daß das ‚ökonomische Kommando‘ anonymer ‚privater Wirtschaftsmächte‘ (49) immer mehr nach der demokratisch legitimierten Gesetzgebung des demokratischen Staates strebt. Da die „Trennung des politischen und ökonomischen Kommandos den für die gegenwärtige Situation der kapitalistischen Demokratie charakteristischen Spannungszustand (erzeugt)“ (50) hat, gibt es für Heller nur die Möglichkeit – soll nicht irgendeine ‚Spielart‘ von Diktatur die Oberhand gewinnen –, die kapitalistische Wirtschaft ebenfalls dem ‚Kommando‘ des demokratisch verfaßten Staates zu unterstellen. Dies bedeutet, daß

„entweder die Staatsgewalt durch eigene ökonomische Machtfundierung die Möglichkeit bekommen (muß), sich gegenüber den privaten Wirtschaftseinflüssen politisch zu verselbständigen, oder der Kampf der Wirtschaftsleiter muß den wenigstens vorläufigen Erfolg haben, daß sie die demokratische Gesetzgebung zu ihren Gunsten beseitigen.“ (51)

Heller optiert hier für einen Staat, dem die Möglichkeit gegeben werden muß, „autoritär“ (52) die „privatrechtliche Baronsregie“ (53) einzuschränken und der Kontrolle des demokratisch legitimierten Staates zu unterwerfen. Er geht von der Annahme aus, daß durch die „*autoritäre Überordnung des Staates über die Gesell-*

48 Leopold Franz (= Franz L. Neumann), Rechtsstaat, Gewaltenteilung und Sozialismus, in: Zeitschrift für Sozialismus, Jg. I (1933/34) Nachdruck Glashütten/Taunus 1970, S. 254ff (256, Hervorhg. i.T.); vgl. ders., Zur marxistischen Staatstheorie, in: Zeitschrift für Sozialismus, Jg. II (1935/36), a.a.O., S. 865ff (mit Kritik an Heller, Staatslehre); ders., Behemoth. The Structure and Practice of National Socialism 1933-45 (1942/44), New York 1966, S. 46.

49 Vgl. zur Kritik dieser Begrifflichkeit: Müller/Neusüss, a.a.O.

50 Heller, Staatslehre, a.a.O., S. 137.

51 Ebd. S. 138. Vgl. ders., Ziele und Grenzen einer deutschen Verfassungsreform, a.a.O., S. 413; ders., Autoritärer Liberalismus?, (1933), in: GS, Bd. II, S. 645ff (653); vgl. auch Neumann, Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung, a.a.O., S. 60.

52 Vgl. Heller, Ziele und Grenzen einer deutschen Verfassungsreform, a.a.O.; ders., Autoritärer Liberalismus? a.a.O.; vgl. Neumann, Koalitionsfreiheit und Reichsverfassung a.a.O., S. 13, 89.

53 Heller, Die politischen Ideenkreise . . . , a.a.O., S. 400.

schaft, namentlich über die Wirtschaft" (54) die politische Verselbständigung der Staatsgewalt und auch des Rechts ermöglicht und zugleich auf Dauer gewährleistet bleibt. Diese Verselbständigung ist eine sich aus dem „Wesen von Staat und Recht" ergebende naturgesetzliche Notwendigkeit, da sowohl Staat und Recht „immer strebend sich bemühen", die Bindungen, die sich aus den „Interessenkämpfen" ergeben, zu verlassen, „sich zu verselbständigen von einseitigen Ansprüchen, gerecht zu werden, d.h. Interessen ohne Ansehen des Übergewichts einer gesellschaftlichen Macht abzuwägen" (55). Deutlich kommt hier die klassenjenseitige Rolle von Staat und Recht zum Vorschein. Für Heller erscheinen *Staat und Gesellschaft als zwei eigenständige ‚Sphären‘*, die nur locker miteinander verbunden sind. Die eine davon – die Gesellschaft – ist nicht demokratisch legitimiert, sondern durch *private Willkür* gekennzeichnet. Die andere hingegen – der Staat – ist *demokratisch legitimiert*. Letztere kann nur dann in ihrer demokratischen Verfaßtheit erhalten werden, wenn die „*Eigengesetzlichkeit des Staatspolitischen*" (56) nicht nur erhalten, sondern auch *ausgebaut* wird. Dieser Vorgang kann nur auf dem Wege der Zuordnung von ‚*Wirtschaftsmacht*‘ geschehen. Hellers Intention ist es wohl, erstens die so der privaten Willkürherrschaft entzogenen Wirtschaftsbereiche mittels des demokratischen Staates von *oben* zu demokratisieren und zweitens die übriggebliebenen Teile der *nicht-demokratisierten* Wirtschaft mit denen, die demokratisch geordnet sind, zu konfrontieren und schließlich auch zu ‚durchdringen‘.

Diese Überlegungen sind Ergebnis der wahrnehmbaren Klassenkämpfe in der Weimarer Republik. Die sich hieraus ergebenden Tendenzen zur Unterminierung der staatlichen Souveränität können nur dann aufgehalten und zurückgedrängt werden, wenn der Staat weiterhin als souveräne Gebietsinstanz begriffen wird, der sich letztlich jede private Gruppe unterzuordnen hat. Aber der Staat muß nicht nur souverän gegenüber den politischen und sozialen Gruppen sein, sondern auch insgesamt gegenüber der diesen heterogenen Gruppen zugrundeliegenden bürgerlichen Gesellschaft.

4) Oben war davon gesprochen worden, daß eine Affinität in der Argumentation zwischen *Heller und Oertzen* besteht. Dies sei kurz an einem unserer Ansicht nach signifikanten Beispiel dargelegt.

Für einen bedeutenden Teil der Sozialdemokratie in der Weimarer Republik ging es vor allem um den Kampf *um* den Staat. Heller bildet – wie auch Hilferding in seinem Referat auf dem Kieler Parteitag von 1927 – hierin keine Ausnahme.

Er schreibt:

54 Heller, Ziele und Grenzen einer deutschen Verfassungsreform, a.a.O., S. 413 (Hervorhg. v. Verf.).

55 Heller, Gesellschaft und Staat, (1924), in: GS, Bd. I, S. 259ff (263) Vgl. so auch Radbruch in Osterroth, a.a.O., S. 541: „Das Klasseninteresse mag diesen Staat erzeugt haben, aber einmal entstanden, entfaltet er sich nach seinem *eigenen Geist* – möglicherweise auch gegen das Klasseninteresse, dem er seinen Ursprung verdankt." (Hervorhg. v. Verf.).

56 Heller, Die politischen Ideenkreise . . . , a.a.O., S. 388 (Hervorhg. v. Verf.).

„Der Klassenkampf ist eine unbedingte Notwendigkeit, er darf aber *nicht gegen*, sondern er muß *um* Staat und Nation gekämpft werden.“ (57)

In seinem Referat formuliert Oertzen die These:

„Die sozialistische Bewegung darf den Staat *nicht bloß bekämpfen*, sie muß ihn *erobern*; sie kann den Staatsapparat nicht ‚zerbrechen‘ (wie Marx es meinte), denn sie braucht ihn und muß ihn benutzen, sie kann ihn nur kontrollieren und schrittweise demokratisch verändern.“ (58)

Eine solche Vorstellung läuft – wie dies u.a. von Müller/Neußiss, Ulrich und Blanke analysiert worden ist – zwangsläufig immer wieder auf eine ‚Neutralität‘ des *bürgerlichen Staates* hinaus.

Die hier skizzierten Überlegungen von Heller sind nicht nur die Ansichten eines einzelnen, sondern, dies wäre zu prüfen, wesentlicher Bestandteil reformistischer Staatstheorie, deren ‚Dilemma‘ so zusammengefaßt werden kann:

„Einerseits wird der Staat als Instrument zur Durchsetzung der ‚sozialen Demokratie‘, zur friedlichen Vergesetzlichung der Wirtschaft angesehen, was theoretisch die Einsicht in die Klassenstruktur der Gesellschaft – wenn auch nur in Form von *Interessengegensätzen* – voraussetzt. Andererseits wird jedoch nicht mehr gesehen, daß gerade das relative *politische* Klassengleichgewicht und die Dominanz der Nichtbesitzenden im Parlament die *Ursache* dafür ist, daß die herrschende Klasse immer wieder versucht, den Prozeß der Demokratisierung rückgängig zu machen.“ (59)

(an der Diskussion des Manuskripts waren Bernhard Blanke, Siegfried Heimann und Bodo Zeuner beteiligt)

- 57 Heller, Staat, Nation und Sozialdemokratie, a.a.O., S. 538 (Hervorhg. v. Verf.).
- 58 Oertzen, a.a.O., S. 90 (These 25) (Hervorhg. v. Verf.).
- 59 Blanke, a.a.O., S. 165 (Hervorhg. i.T.).

Eckhard Brockhaus

ZUSAMMENSETZUNG UND NEU- STRUKTURIERUNG DER ARBEITER- KLASSE VOR DEM 1. WELTKRIEG

(Zur Krise der professionellen Arbeiter-
bewegung)

Krise und Funktionswandel der sozialdemo-
kratischen Arbeiterbewegung/Umwälzung
der Produktionsstruktur/Neuzusammenset-
zung der Arbeiterklasse/Massenkampf, Mili-
tanz, direkte Aktion, Arbeitsunlust als Mer-
kmale der entstehenden „anderen“ Arbeiter-
bewegung.

155 Seiten



13 DM



AUTONOMIE
No. 2
Wir Kinder der Tertiärisierung
Gegenökonomie und Alternativkultur
Thesen zur Arbeitslosigkeit –
Exkurs zur Ausländercommunity
Die Lebensmittelunruhen in Bremen
Arbeiter produzieren die Krise
90 Seiten

Josephsburgstraße 16

8 München 80

6 DM

TRIKONT

